

Sersheim aktuell, 04.04.2022

Hallo zusammen,

heute gibt es nochmals Sonnenschein, bevor im Laufe dieser Woche das Wetter wieder eintrübt und uns viel Regen bescheren wird.

Sersheim aktuell:

In der vergangenen Woche ist unsere ehemalige Archivarin Frau Anneliese Hildebrand verstorben. Hier unser Nachruf:

Nachruf für Frau Anneliese Hildebrand

In der vergangenen Woche haben wir die traurige Nachricht erhalten, dass Frau Anneliese Hildebrand mit fast 102 Jahren verstorben ist.

Mit Anneliese Hildebrand wird immer die Entstehung und Geschichte unseres Heimatarchivs verbunden sein. Ausgangspunkt für Frau Hildebrand war die Suche nach der Sersheimer Hexe, welche im Jahr 1985 ihren Anfang nahm. Bei der Suche nach Unterlagen im alten Rathaus in der Schlossstraße, fand Bürgermeister a. D. Peter Noak und Frau Hildebrand von Mäusen zerfressene Dokumente und die Geschichte der Gemeinde Sersheim komplett ungeordnet. Das war der Startschuss für Frau Hildebrand. Sie nahm die Akten mit nach Hause und katalogisierte die Unterlagen, ordnete sie neu oder ließ die vorhandenen Bücher restaurieren und reinigen.

Mit dem Bau des Bürgerhauses und der Sanierung des Steinhauses, fand das Archiv eine neue Bleibe im Ortskern. Mit viel Liebe und Sachverstand war Frau Hildebrand immer für das Archiv da, beantwortete Anfragen aus aller Welt und richtete auch ein Zimmer für den Sersheimer Ehrenbürger Walter Strich-Chapell ein. Maßgeblich wirkte sie auch am Heimatbuch zur 1200 Jahrfeier der Gemeinde im Jahr 1992 mit. Auch die organisierten Lesungen waren immer wieder ein Höhepunkt im kulturellen Leben unserer Gemeinde.

Für ihr überragendes ehrenamtliches Engagement erhielt sie als erste Bürgerin im Jahr 2000 die Bürgermedaille der Gemeinde Sersheim durch Bürgermeister Jürgen Scholz.

Mit dem Tod von Frau Anneliese Hildebrand verliert die Gemeinde Sersheim eine überragende Sachwalterin und engagierte Persönlichkeit.

Ihrer Familie und allen Angehörigen gilt unsere besondere Anteilnahme.

Für den Gemeinderat, die Gemeinde Sersheim und viele Menschen die sie besonders wertschätzten.

Jürgen Scholz

Bürgermeister

Hier die neuesten Informationen zur Pandemie:

- **Schule**

Änderung der CoronaVO Schule zum 03.04.2022

Die CoronaVO Schule wurde mit Wirkung ab 03.04.2022 und mit Gültigkeit bis zum 13.04.2022 geändert. Die nunmehr gültige Fassung ist beigefügt.

Das Kultusministerium weist darauf hin, dass

- die Einhaltung eines **Mindestabstandes** von 1,5 Metern zu anderen Personen,
- eine ausreichende **Hygiene**, das Tragen einer medizinischen **Maske** oder einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) in öffentlich zugänglichen geschlossenen Innenräumen und
- das **regelmäßige Belüften** von geschlossenen Räumen zwar nicht mehr verpflichtend vorgeschrieben ist, aber weiterhin **generell empfohlen** wird (§ 1(2) CoronaVO Schule).

Die Testpflicht gilt bis zu den Osterferien unverändert fort. Schülerinnen und Schüler sind weiterhin zweimal pro Woche und die Beschäftigten an jedem Präsenztage zu testen. Weiterhin von der Testpflicht ausgenommen sind quarantänebefreite Personen, denen zwei freiwillige Tests pro Woche angeboten werden (§ 2 i.V.m. § 3 CoronaVO Schule).

- **12. CoronaVO – Neuerlass zum 3. April 2022**

Mit Beschluss vom 01. April 2022 hat die Landesregierung die 12. Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus [Corona-Verordnung](#) notverkündet. Die Überarbeitung orientiert sich an der Ermächtigungsgrundlage aus §§ 28a Absatz 7 IfSG, nachdem von den Voraussetzungen des § 28a Abs. 8 IfSG (sog. Hotspot-Regelung) nach dem aktuellen Stand derzeit kein Gebrauch gemacht werden soll. In der Corona-Verordnung des Landes (Gültigkeitsraum vom 03.04. bis 01.05.2022) sind folgende Maßnahmen im Einzelnen vorgesehen:

- Abstands-, Masken- und Hygieneempfehlung (vgl. § 2 CoronaVO)
- Maskenpflicht (medizinische Maske oder FFP2-Maske): im ÖPNV und in Arzt- und Zahnarztpraxen (vgl. § 3 CoronaVO)
- Zutrittsregelung für Einsatzkräfte (vgl. § 4 CoronaVo)
- Ermächtigung zum Erlass von Ressortverordnungen auf Grundlage von § 28a Absatz 7 IfSG (vgl. § 5 CoronaVO) zur Regelung von:
 - Maskenpflichten in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Eingliederungshilfeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten und Rettungsdiensten
 - Testpflichten
 - in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Eingliederungshilfeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten
 - in Schulen und Kitas
 - in Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen, Spätaussiedlern
 - in Justizvollzugsanstalten, Maßregelvollzugseinrichtungen und anderen Einrichtungen, soweit dort dauerhaft freiheitsentziehende Unterbringungen erfolgen

- Ermächtigung zum Erlass von Ressortverordnungen auf Grundlage von § 28a Absatz 8 IfSG zur Regelung von Test-, Masken- und Hygienepflichten in „Hotspots“ (vgl. § 6 CoronaVO)
- Besondere Verordnungsermächtigungen zu lokalen Schutzmaßnahmen: Die jeweiligen Stadt- und Landkreise werden ermächtigt, Maßnahmen aus der Hotspotregel durch Verordnung anzuordnen, soweit der Landtag gemäß § 28a Absatz 8 Satz 1 IfSG feststellt, dass eine konkrete Gefahr in dem jeweiligen Stadt- oder Landkreis besteht. (vgl. § 7 CoronaVO)
- Ermächtigung zum Erlass von Ressortverordnungen zu Absonderungspflichten und zur Verarbeitung personenbezogener Daten (vgl. §§ 8, 9 CoronaVO)
- Parallelzuständigkeit von Polizeivollzugsdienst und Ordnungsbehörden für Kontrollen (vgl. § 10 CoronaVO)
- Ermächtigung zum Erlass von Einzelfallentscheidungen und weitergehende Maßnahmen durch die zuständigen Infektionsschutzbehörden aus wichtigem Grund
- Ordnungswidrigkeiten (vgl. § 12 CoronaVO)

- **Schule**

- **Schulbetrieb ab dem 4. April 2022 und schulische Abschlussprüfungen**

Das Kultusministerium wie folgt informiert:

- Auf dem gesamten Schulgelände und bei Schulveranstaltungen gibt es **keine Maskenpflicht mehr**.
- **Testpflicht gilt bis zu den Osterferien unverändert** fort. Schülerinnen und Schüler sind weiterhin zweimal pro Woche und die Beschäftigten an jedem Präsenztag zu testen. Weiterhin von der Testpflicht ausgenommen sind quarantänebefreite Personen, denen zwei freiwillige Tests pro Woche angeboten werden.
- **Hygienevorgaben, Lüften und Abstand:** Es wird **empfohlen**, die bisherigen Hygieneregeln und die Vorgaben zum regelmäßigen Lüften weiterhin konsequent zu beachten. Soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen, ist nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Die bisherigen besonderen Hygienevorgaben für den Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten sind nicht mehr verpflichtend.
- Bei einem **Infektionsfall** in einer Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, gelten **keine Kontaktbeschränkungen** mehr.
- Sowohl die fünftägige „Kohortenpflicht“ als auch die Kontaktbeschränkungen im Sport- und Musikunterricht **entfallen**.
- Das **Zutritts- und Teilnahmeverbot** ist künftig auf Personen begrenzt, die der **Testpflicht nicht nachkommen** oder die **absonderungspflichtig** sind.
- Schülerinnen und Schüler, die durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft machen, dass sie oder eine mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person im Falle einer COVID-19 Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf rechnen müssen, können auch weiterhin **auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit** werden. Bereits bewilligte Befreiungen von der Präsenzpflcht bleiben gültig und müssen nicht widerrufen werden.
- Die Corona-Verordnung sieht ab dem 3. April 2022 **bei Veranstaltungen keine Einschränkungen** mehr vor. Dementsprechend ist bei Schulveranstaltungen nur noch zu beachten, dass in der Schule bzw. auf dem Schulgelände ein Zutrittsverbot für nicht quarantänebefreite Personen gilt, die keinen negativen Testnachweis vorlegen.

- Die Möglichkeit, **flexibel auf Fernunterricht und Hybridunterricht** umzustellen, wenn der Präsenzunterricht aus schulorganisatorischen Gründen nicht sichergestellt werden kann, kann nicht mehr in der Corona-Verordnung Schule geregelt werden. Dennoch bittet das Kultusministerium bei hohen Personalausfällen **bis zu den Osterferien** dennoch wie bisher und nach Zustimmung der Schulaufsicht so zu verfahren und sowie ggf. eine Notbetreuung für die betroffenen Schülerinnen und Schüler einzurichten.
- Voraussichtlich können die Abschlussprüfungen **nach Ostern ohne die räumliche Trennung** von immunisierten bzw. getesteten und ungetesteten Schülerinnen und Schülern stattfinden.

- **Kita: Corona-Regelungen ab 04. April 2022**

Zentral ist, dass mit dem neuen Infektionsschutzgesetz des Bundes die rechtliche Grundlage für eine grundsätzliche landesweite Maskenpflicht weggefallen ist. Demnach entfällt die Maskenpflicht in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege. Dies war bereits länger Thema im regelmäßigen Austausch mit den Vertreterinnen und Vertretern von Kitas. Es ist aber selbstverständlich möglich, die Maske freiwillig zu nutzen, gerade im Hinblick auf das aktuelle Infektionsgeschehen.

Insbesondere betont die Ministerin:

„Die größte Änderung betrifft die Maske. Eine Pflicht zum Tragen ist aufgrund fehlender rechtlicher Ermächtigungsgrundlage nicht mehr möglich. Wer freiwillig eine Maske nutzen möchte, kann dies selbstverständlich weiterhin tun“, sagt Kultusministerin Theresa Schopper und ergänzt: „Die Maske ist neben dem Impfen der wirksamste Schutz – und wer sie trägt, schützt sich natürlich besser. Gerade in Innenräumen und wenn kein Abstand gehalten werden kann, ist es empfehlenswert, die Maske zu tragen. Nach dem Wegfall der Maskenpflicht ist dies jetzt vor allem eine Frage der Eigenverantwortlichkeit.“

- **Kita / Schule**

- **Handlungsleitfaden zum Kontaktpersonenmanagement**

Das Landesgesundheitsamt informierte, dass der **Handlungsleitfaden zum Kontaktpersonenmanagement** und Umgang mit SARS-CoV-2 positiven Fällen in Schulen und der Kindertagesbetreuung **entfällt**.

- **Aufhebung der CoronaVO Sport, CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen und der CoronaVO Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit zum 3. April 2022**

Auf der Grundlage von § 21 Absatz 5 der Corona-Verordnung hat das Kultusministerium verordnet

- die Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen,
- die Corona-Verordnung Sport und
- die Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit aufzuheben, da die Regelungen dieser Verordnungen nicht mehr von der Rechtsgrundlage des § 28a Absatz 7 IfSG umfasst sind.

- **Hinweise für Feuerwehren und den Katastrophenschutz**

Mit einer weiteren Fortschreibung der Hinweise zum Ausbildung-, Übungs- und Dienstbetrieb auf Grundlage des aktuellen Infektionsgeschehens hat das Innenministerium Baden-Württemberg auf die Änderungen des IfSG und der CoronaVO reagiert.

- **Wochenbericht des RKI – u.a. Inzidenzen der symptomatischen und hospitalisierten COVID-19-Fälle nach Impfstatus**

Der aktuelle Lagebericht vom 24.03.2022 steht auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts unter nachfolgendem Link zum Abruf bereit:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-03-31.pdf?blob=publicationFile

- Bestätigte Fälle: **3.085.574** (+24.531*)
Verstorbene: **15.141** (+29*)

Genesene: **2.298.755** (+32.717*)

7-Tage-Inzidenz: **1.523,6** (-63,2*)

7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz: **7,4** (+0,3*)

COVID-19-Fälle aktuell auf Intensivstation: **269** (+4*)

**Änderung gegenüber dem zuletzt berichteten Wert*

(Quelle: Lagebericht des Landesgesundheitsamtes, Stand: 01.04.2022, 16:00 Uhr)

Aktuelle Situation im Landkreis siehe nachstehende Links:

<https://lra-ludwigsburg.maps.arcgis.com/apps/dashboards/6b4cb6608e2f4e69b00169e2ee0c7be2>

<https://termin.kizlb.de/online>

<https://kinderimpfung.kizlb.de/online>

<https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/gesundheits-veterinaerwesen/gesundheitsinformationen-zum-coronavirus/corona-impfung-und-mobile-impfteams/>

<https://lra-ludwigsburg.maps.arcgis.com/apps/dashboards/6b4cb6608e2f4e69b00169e2ee0c7be2>

Ukraine:

- **Verteilung der Vertriebenen aus der Ukraine in die Stadt- und Landkreise (Anlage 1)**

Das RP Karlsruhe als zuständige Höhere Aufnahmebehörde des Landes hat heute im Ukraine-Stab des Justizministeriums mit der beigefügten Präsentation die geplante Verteilungssystematik und die Berechnung der Aufnahmequoten für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg erläutert. Um Kenntnisnahme wird gebeten. Wie der Präsentation zu entnehmen ist, wird zwischen „Plus-Kreisen“ (Soll übererfüllt) und „Minus-Kreisen“ (Soll untererfüllt) unterschieden. D.h. mehr denn je kommt es auf eine schnelle Erfassung aller Geflüchteten durch die unteren Ausländerbehörden an. Grundlage für eine sachgerechte Verteilung der Flüchtlinge unter Einbeziehung der privat untergebrachten Personen („Flächenfälle“) ist eine möglichst vollumfängliche Erfassung. Dementsprechend kommt es maßgeblich auf eine möglichst zeitnahe und flächendeckende Erfassung aller Geflüchteten durch die unteren Ausländerbehörden an.

- **Nothilfe-Koordinator Ukraine im Innenministerium**

Zur Koordination insbesondere von Nothilfen von staatlichen Stellen, Unternehmen und Organisationen, aber auch von Bürgern hat die Landesregierung eine Koordinierungsstelle "Nothilfe Ukraine" eingerichtet. Darüber hinaus sollen dort ressortübergreifende Abstimmungen zu allen Themen rund um die Ukraine-Krise angefragt und gebündelt bearbeitet werden. Die Koordinierungsstelle steht unter der Leitung des "Nothilfe-Koordinators Ukraine" Landesbranddirektor Thomas Egelhaaf und wird durch Mitarbeiter-/innen des Innenministeriums und durch weitere Unterstützung aus anderen Bereichen gebildet.

Der „Nothilfe-Koordinator Ukraine“ ist unter folgendem Link zu erreichen:

<https://im.baden-wuerttemberg.de/de/service/kontakt-nothilfe-koordinator-ukraine/>

Wir wünschen Ihnen, trotz aller Widrigkeiten eine schöne Woche, bleiben Sie gesund.

Ihr

Jürgen Scholz

Bürgermeister